

# Resolution

## der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer am 29. April 2024

In den vergangenen Monaten machten europaweit viele Bäuerinnen und Bauern ihrem Unmut Luft. Überbordende Bürokratie sowie praxisfremde Auflagen und Regelungen, in einigen Mitgliedstaaten gepaart mit Leistungskürzungen, brachten das Fass zum Überlaufen. Dies führte dazu, dass sich die Regierungen wieder stärker für land- und forstwirtschaftliche Anliegen einsetzen. Österreich hat damit wertvolle Verbündete im Kampf gegen Überregulierung und für praxistaugliche Rahmenbedingungen sowie faire Leistungsabgeltung im Bemühen um eine nachhaltige, wirtschaftlich zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft gewonnen. Es war damit beispielsweise auch möglich, die Handelsregelungen mit der Ukraine zu verschärfen, um damit den heimischen Markt zu schützen, die neuen Pflanzenschutzregelungen (SUR) als überbürokratisch abzulehnen und Vereinfachungen in der GAP anzugehen. Dieser Prozess muss fortgesetzt und umsetzbare Ergebnisse beschlossen werden. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher:

### **Forderungen der LK NÖ zu Weiterentwicklung und Vereinfachungen der GAP:**

Aufgrund europaweiter Diskussionen zu Anforderungen und Auflagen in der aktuellen GAP brachte die Europäische Kommission Vorschläge zu Vereinfachungen ein. Seitens der EU sind kurzfristige Anpassungen bei bestimmten GLÖZ-Bestimmungen wahrscheinlich. Die gebotenen Änderungsmöglichkeiten in den GLÖZ-Standards sind national im GAP-Strategieplan bestmöglich, im Sinne praxistauglicher Auflagen, umzusetzen. Gerade die Anbaudiversifizierung als Alternative zur mehrjährigen Fruchtfolgeauflage würde zu deutlichen Vereinfachungen führen. Die Überführung der Stilllegungsverpflichtung im GLÖZ 8 Standard in die Ökoregelung wird begrüßt und muss in der Kalkulation der darauf aufbauenden freiwilligen ÖPUL Maßnahmen (UBB, Bio) berücksichtigt werden.

Österreich wird national eine Wertanpassung bei Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (ÖPUL, Ausgleichszulage, Investitionsförderung) ab 2024 durchführen. Um Kostensteigerungen ausgleichen zu können, ist aber jedenfalls auch die Aufstockung des europäischen Agrarbudgets zwingend erforderlich. Auch Direktzahlungen und Öko-Regelungen sind wertmäßig zu erhöhen, um die Entwertung durch die hohe Inflation auszugleichen.

Die MFA-Abwicklung hat sich im 2. Jahr der neuen Umsetzung (Ein-Antragssystem, neue Fristen) grundsätzlich bewährt. Wichtig für die Zukunft ist jedenfalls, die richtigen Ableitungen aus den Erfahrungen des ersten Jahres, insbesondere beim Monitoring, zu treffen. So sind beispielsweise zeitnahe Abfragen für betroffene Flächen erforderlich, um eine realistische Nachweiserbringung für Betriebe zu ermöglichen. „Außergewöhnliche Umstände“ sind, ergänzend zu höherer Gewalt, in der Beurteilung entsprechend zu würdigen.

Neben der AMA überprüfen auch andere Stellen Auflagen und Vorgaben (zB Bio-Kontrollstellen im gesetzlichen Auftrag). Um Doppelkontrollen zu unterbinden, sind Prüfer-

gebnisse und Beurteilungen von autorisierten Stellen vor Ort nur einmal zu erheben und all-fällige Maßnahmen gleichlautend davon abzuleiten.

### **Forderungen der LK NÖ zur geplanten EU-VO „Wiederherstellung der Natur“:**

Aktuell liegt die geplante EU-VO „Wiederherstellung der Natur“, nach Annahme im Europäischen Parlament, beim Rat der Europäischen Union. Derzeit findet sich keine Mehrheit dafür. Im nationalen Kontext liegen zwei einheitliche, ablehnende Länderstellungnahmen vor. Da der Ausgang auf europäischer Ebene weiterhin ungewiss ist, bekräftigt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nochmals deren ablehnende Haltung. Der vorliegende VO-Entwurf mit starkem Fokus auf Natura 2000-Gebiete und darüberhinausgehende, weitreichende Maßnahmen in der Agrarlandschaft lassen drastische Eingriffe in die Grundrechte der Eigentümer erwarten. Die Landwirtschaftskammern setzen sich seit jeher für den absoluten Vorrang der Freiwilligkeit und Lösungen über Vertragsnaturschutz ein. Verpflichtende, das Eigentum beschränkende Maßnahmen werden entschieden abgelehnt.

### **Forderungen der LK NÖ zur EU-Entwaldungs-Verordnung:**

Die EU-Entwaldungsverordnung (VO (EU) 2023/1115) wurde mit 9.6.2023 veröffentlicht. Ab 2025 sieht die Verordnung vor, dass für jedes Stück Holz, jedes Rind und jedes Kilogramm Soja noch vor Inverkehrbringen in der EU nachgewiesen werden muss, dass es „entwaldungsfrei“ produziert wurde. Dies bedingt einen enormen bürokratischen Zusatzaufwand entlang der Wertschöpfungsketten, ohne einen gesellschaftlichen Mehrwert zu generieren. Das begrüßenswerte Ziel der Einschränkung der Regenwaldzerstörung darf nicht zu einer überzogenen bürokratischen Reglementierung für heimische Land- und Forstwirt:innen werden.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert, das Inkrafttreten der EU-VO um zumindest ein Jahr zu verschieben, da Rechtsunsicherheit, aufgrund des noch nicht installierten Informationssystems sowie der noch fehlenden Risikoeinstufung der Länder besteht. Die in der vorliegenden EU-VO geforderte Geolokalisierung von Produkten und Rohstoffen ist zu vereinfachen, um eine praxistaugliche Umsetzung zu ermöglichen.

Für Mitgliedstaaten mit stabiler bzw. zunehmender Waldfläche und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf Basis nationaler Forstgesetze, wie in Österreich der Fall, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung von der EU-VO im Hinblick auf die Nachweispflichten zu schaffen.

### **Forderungen der LK NÖ zur Erneuerbaren Energierichtlinie - RED III:**

Mit Mai 2025 tritt die Erneuerbare Energierichtlinie RED III in Kraft. Diese sieht eine Absenkung des Grenzwertes für die Nachweispflicht der Nachhaltigkeitskriterien bei Energieholzlieferungen in Biomasse-Heiz(Kraft)werken von 20 MW auf 7,5 MW vor. Außerdem ist bei der Biomassennutzung ein Kaskadenprinzip umzusetzen. Entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert sieht die VO folgende Reihenfolge vor: a) Holzprodukte, b) Verlängerung der Nutzungsdauer von Holzprodukten, c) Wiederverwendung, d) Recycling, e) Bioenergie und f) Entsorgung.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert, dass trotz des vorgesehenen Kaskadenprinzips, die aus wirtschaftlichen und betrieblichen Überlegungen notwendige Entscheidungsfreiheit im Zuge der Vermarktung der Erntesortimente gewahrt bleiben muss.

### **Forderungen der LK NÖ zu Notfallzulassungen von Pflanzenschutzmitteln:**

Notfallzulassungen bei Pflanzenschutzmitteln sind einerseits durch zunehmende Einschränkungen bei regulären Zulassungen und andererseits speziell bei Spezialkulturen wie Gemüse, Obst, Wein oder Heil- und Gewürzpflanzen unerlässlich.

Um die Produktion bei diesen Kulturen aufrecht und wettbewerbsfähig zu halten, fordert die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ein funktionsfähiges und planbares System bei Pflanzenschutzmittel-Notfallzulassungen sicherzustellen, welches auch die spezifischen Gegebenheiten Österreichs berücksichtigt.

### **Forderungen der LK NÖ zu Energie aus Biomasse:**

Zur Erreichung der Energie- und Klimaziele, wie auch zur wichtigen Erhöhung der heimischen Versorgungssicherheit, ist Energie aus Biomasse unabdingbar. Es bedarf aber entsprechender Rahmenbedingungen, um diese auch weiter zu forcieren. Dies betrifft ua das Erneuerbaren-Gas-Gesetz, wie auch erforderliche Verbesserungen bei der Marktprämien-VO für KWK-Anlagen auf Basis Biomasse.

### **Forderung der LK NÖ zur Tierhaltung – Planungssicherheit Schweinebereich:**

Mit den Regelungen für die Schweinehaltung in der 1. Tierhaltungsverordnung 2022 hat Österreich als eines der wenigen Länder im EU-Binnenmarkt die rechtliche Grundlage für einen Ausstieg aus unstrukturierten Vollspaltenbuchten geschaffen und setzt damit den bereits 2012 bei den Zuchtsauen eingeleiteten Weg zu deutlich über den EU-Vorgaben liegenden Mindeststandards fort. Die darin vorgesehenen Übergangsfristen für bestehende Ställe wurden in einer Entscheidung des VfGH jedoch aufgehoben. Die Dauer der Übergangsfrist war nach Ansicht des VfGH nicht ausreichend begründet.

Bereits 2021 haben sich die Erzeugerorganisationen dazu bekannt, das Segment „Tierwohl“ mit den Marktpartnern aktiv auszubauen. Die Anzahl der vermarkteten Schweine im Bereich Bio und Tierwohl konnte seit 2021 um ein Drittel gesteigert werden. Allerdings bewegt sich dieses Marktsegment im einstelligen Prozentbereich in Bezug auf die gesamt geschlachteten Schweine. Es wird damit derzeit nur von einem kleinen Teil der Konsumentinnen und Konsumenten genutzt.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher eine Neuregelung der Übergangsfrist, welche die Abschreibungsdauer der Investition, die arbeitswirtschaftlichen Mehrkosten und damit den Schutz des Eigentums sowie der Erwerbsfreiheit in Österreich berücksichtigt. Damit die neuen Anforderungen in Österreich umgesetzt werden können, benötigen Schweinehalterinnen und Schweinehalter Planungssicherheit. Sie müssen aber auch darauf Vertrauen können, dass beim Einkauf von Fleisch - egal ob in der Gastronomie, in der Großküche oder im Lebensmitteleinzelhandel - der Mehrwert der höheren Haltungsstandards in Österreich honoriert und nicht durch günstigere Ware aus Ländern mit geringeren Standards ersetzt wird. Dazu braucht es aber auch dringend eine Umsetzung der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung in allen Bereichen.

### **Forderungen der LK NÖ zur Absicherung der heimischen Agrarmärkte:**

Russisches und ukrainisches Getreide, das am globalen Markt zu immer günstigeren Preisen angeboten wurde, führte auch am heimischen Markt zu gesunkenen Getreidepreisen. Innerhalb Europas sorgen darüber hinaus, die seit der vollständigen Marktöffnung stark gestiegenen Importe ukrainischer Agrarprodukte zu einem Marktungleichgewicht. Zudem haben die europäischen und erst recht die österreichischen Bäuerinnen und Bauern gerade bei

Tierwohl und Pflanzenschutz in sehr vielen Bereichen höhere Produktionsstandards zu erfüllen.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer begrüßt daher die Wiedereinführung von Schutzmaßnahmen für die europäische Landwirtschaft bei ukrainischen Agrarimporten. Mit den automatischen Schutzmechanismen (ATMs) bei sensiblen Produkten wie Eiern, Geflügel, Zucker und ausgewählten Getreidearten werden die vergleichsweise kleinstrukturierten heimischen Betriebe wieder besser vor ungleichem Wettbewerb geschützt. Darüber hinaus wird aber gefordert, das automatische Inkrafttreten von Mengenbeschränkungen und Zöllen auch auf weitere Getreidearten (Weizen, Gerste, Roggen) sowie auf Honig auszudehnen und sicherzustellen, dass neben den gültigen Produktstandards auch vergleichbare Produktionsstandards für Importprodukte gelten.

#### **Forderung der LK NÖ zum Agrardiesel:**

Bei Dieselmotoren führt die hohe Mineralölsteuerbelastung zu einem Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu vielen anderen EU-Staaten, da dort begünstigte Steuertarife für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen sind. Daher ist in Österreich eine dauerhafte steuerliche Entlastung für Agrardiesel unbedingt notwendig.

#### **Forderungen der LK NÖ zur Beschaffung regionaler Lebensmittel sowie zur Kennzeichnung und Kontrolle der Herkunft:**

In den letzten Jahren wurden auf Drängen der Landwirtschaftskammer einige rechtliche Schritte gesetzt, um regionalen Lebensmitteln Vorrang einzuräumen und damit Umwelt- und Klimaschutz sowie Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Bislang zeigen diese Schritte nicht ausreichend Wirkung, weil Kontrollen größtenteils fehlen. Es ist höchst an der Zeit, das gesamte System der öffentlichen Beschaffung und der Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln stringent und systematisch weiterzuentwickeln.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert:

- Kontrolle und Sanktionen der bestehenden Verpflichtungen zur Herkunftskennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung und bei Lebensmittel-Großhändlern sowie die stringente und kontrollierte Umsetzung des Aktionsplans für nachhaltige Beschaffung.
- Verpflichtende Herkunftskennzeichnung bei be- und verarbeiteten Produkten.
- Schrittweise Einführung einer kontrollierten systematischen Herkunftskennzeichnung für die Gastronomie.
- Ausweitung der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung auch auf pflanzliche Lebensmittel.
- Weiterentwicklung des Vergaberechts auf EU- und nationaler Ebene hin zu regionaler Lebensmittelversorgungssicherheit.

#### **Forderungen der LK NÖ betreffend Ammoniakreduktionsverordnung – Güllegrubenabdeckung:**

Die Ammoniakreduktionsverordnung sieht derzeit die verpflichtende, nachträgliche Abdeckung von offenen Güllegruben mit fixen Einrichtungen ab dem 1.1. 2028 vor (ausgenommen Kleinbetriebe). Diese Umsetzung ist mit extrem hohen Kosten für die Betriebe verbunden bei vergleichsweise geringer Reduktion der Ammoniakemissionen. Bei vielen Gruben ist eine nachträgliche Abdeckung gar nicht möglich, was einen Neubau mit hohen Kosten und Flächenversiegelung zur Folge hätte.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert dringlich, einen Abtausch der fixen Güllegrubenabdeckung durch andere emissionsmindernde Methoden. Die Teilnahme an alternativen

Reduktionsmaßnahmen soll durch noch attraktivere Anreizsysteme gefördert werden. Die Landwirtschaftskammer unterstützt dies durch Bildung und Beratung.

### **Forderungen der LK NÖ betreffend Lebensmittelimitate:**

Milch- und Fleischersatzprodukte auf pflanzlicher Basis sind bereits seit geraumer Zeit und in großer Vielfalt im Handel erhältlich. Nunmehr wurden aber auch erstmals Gespräche mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Zulassung eines Laborfleischprodukts aufgenommen.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert:

- Eine strenge und umfassende Prüfung aller Risiken inklusive der möglichen Auswirkungen auf die bäuerliche Landwirtschaft vor der Zulassung von Laborfleischprodukten.
- Sollte es dennoch wider Erwarten zukünftig zu einer Zulassung kommen, ist die verpflichtende Kennzeichnung der Herstellungsart sowie der Herkunft sicherzustellen.
- Verpflichtende Herkunftskennzeichnung bei be- und verarbeiteten Produkten. Bei allen Lebensmittelimitaten ist die verpflichtende Herkunftskennzeichnung einzuführen, da bis zu 90 % der Ausgangsprodukte aus unbekannter Herkunft stammen.
- Ein Bezeichnungsschutz ist auch bei Fleischersatzprodukten einzuführen, ähnlich wie dieser bei Milchersatzprodukten auf EU-Ebene bereits jetzt besteht.

### **Forderungen der LK NÖ zur Investitionsförderung:**

Automatisierung und Digitalisierung sind notwendige und zeitgemäße Schritte zur Vereinfachung und Beschleunigung von Abläufen. Dies gilt auch für die Beantragung von Fördermaßnahmen. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Personen, welche die Voraussetzungen dazu nicht haben, ausgeschlossen werden. Derzeit ist eine Antragstellung zur Investitionsförderung in der digitalen Förderplattform ausschließlich über die ID Austria möglich. Dieser Umstand führt zu einem nicht länger akzeptierbaren de-facto-Ausschluss potentieller Antragsteller.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher, dass unverzüglich alternative Lösungen zur Antragstellung über ID-Austria ermöglicht werden. Den Beraterinnen und Beratern ist eine effiziente Unterstützung bei der Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen.

### **Forderung der LK NÖ zum Umgang mit Wölfen, Bibern und Fischottern:**

Wölfe, Fischotter und Biber stellen aus Sicht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer keine gefährdeten Tierarten mehr dar. Eine Herabstufung des Schutzstatus in den Anhängen der FFH-Richtlinie ist daher gerechtfertigt. Die Senkung des Schutzstatus beim Wolf soll gemäß der Initiative und des Vorschlages der Europäischen Kommission vorangetrieben werden. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert in Anlehnung an die Bundesländer-Stellungnahme die zuständigen Repräsentanzen Österreichs im Rat (BM Leonore Gewessler, BA) auf, für den Vorschlag der EK zu stimmen, um die notwendige Änderung im Übereinkommen der Berner Konvention auf den Weg zu bringen.

Das Arbeitsübereinkommen der NÖ Landesregierung sieht konsequente Managementmaßnahmen bei Bibern und Fischottern vor. Auf Basis der neuen Kartierungsergebnisse ist eine Überarbeitung und Erweiterung der jeweiligen Verordnung dringend notwendig. Die verpflichtende Anmeldung von Teichen als Voraussetzung für eine Entnahme von Fischottern stellt einen weiteren bürokratischen Aufwand für die einzelnen Betriebe dar. Sie wurde trotz ablehnender Haltung der Landwirtschaftskammer im Zuge der Ordnungsänderung eingeführt.

Die geltende NÖ Biber-Verordnung ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer insbesondere im agrarischen Bereich unzureichend. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert eine Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten bei (drohenden) Röhreneinbrüchen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die oftmals eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, sowie erweiterte Eingriffsmöglichkeiten bei vernässten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert darüber hinaus auch entsprechende Entschädigungen für durch Biber verursachte Schäden und den weiteren Ausbau der Förderung von Präventionsmaßnahmen.